

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 31 vom 21. August 2001

Der Petitionsausschuss hat am 21. August 2001 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/70	Übernahme der Straßenbaulast für Straßengrundstücke durch die Stadtgemeinde	Der Wunsch des Petenten ist verständlich. Bevor die Stadtgemeinde die Straße in ihre Unterhaltung übernimmt, müsste diese jedoch zu Lasten der Anlieger stadtraßenmäßig ausgebaut werden und der Rechtscharakter und damit die Besitzverhältnisse geändert werden. Letzteres bedeutet, dass alle Eigentümer den Teil des Straßengrundstückes an die Stadtgemeinde veräußern müssten, der als öffentliche Verkehrsfläche im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 705 ausgewiesen ist. Diese für die Petenten vielleicht umständliche Vorgehensweise ist erforderlich, da die Stadtgemeinde Arbeiten auf Privatgrund nicht durchführen lassen darf. Für den Ausbau der in Rede stehenden Straße würden nach grober Schätzung ca. 250.000 DM benötigt. Dieser Betrag müsste von den Anliegern aufgebracht werden. Erst nach dem Ausbau der Straße würde die Stadtgemeinde diese in ihre Unterhaltung übernehmen und dann auch für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich sein. Auf Initiative des Petitionsausschusses ist das zuständige Ortsamt tätig geworden, um eine für alle Anwohner akzeptable Lösung zu erreichen. Die Gewoba hat sich daraufhin bereit erklärt, eingehend zu prüfen, ob es möglich ist, eine Sanierung der genannten Straße durchzuführen, ohne dass die vollen Kosten eines stadtraßenmäßigen Ausbaues für die Betroffenen fällig werden.
S 15/105	Weitere Fragen zu einem bestimmten örtlichen Verkehrskonzept	Der Petent hat eine ausführliche Antwort erhalten.
S 15/127	Maßnahmen zur Sanierung des Rhododendronparks	Die Petentin hat eine ausführliche Antwort erhalten, aus der hervorgeht, welche Maßnahmen bereits umgesetzt worden sind bzw. wie der weitere Sanierungsplan aussieht.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/150	b) Beschwerde über Beeinträchtigungen wie z. B. Lärmbelästigungen	b.) Soweit der Petent Beeinträchtigungen geltend macht, die von den Grundstücksteilen ausgehen, die im Allgemeinen Wohngebiet liegen, wird darauf hingewiesen, dass das einer Firma insoweit erteilte Nutzungsverbot mittlerweile rechtsbeständig geworden ist. Sofern also Verstöße gegen das Nutzungsverbot festgestellt werden, ist das Amt für Stadtplanung und Bauordnung gehalten, einzuschreiten. Die Petenten mögen sich dann direkt an das o. g. Amt wenden.
S 15/170	Weitere Verbesserung einer Verkehrssituation	Der Petent hat wegen der Verkehrssituation in einer bestimmten Straße bereits 1996 eine Petition eingereicht. Seitdem sind in dem umgebenden Bereich zahlreiche Maßnahmen durchgeführt worden, die u. a. zu einer erheblichen Reduzierung des Durchgangsverkehrs in dem vom Petenten genannten Straßenstück geführt haben. Das zuständige Ortsamt hat zwischenzeitlich weitergehenden Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zugestimmt, so dass von einer weiter zurückgehenden Durchgangsverkehrsbelastung auszugehen ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/131	Beschwerde gegen ein Nutzungsverbot	Der von der Petentin durchgeführten Nutzung von Räumen stehen sowohl planungs- als auch bauordnungsrechtliche Gründe entgegen. Nachdem die anwaltlich vertretene Petentin das Nutzungsverbot mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht angegriffen hat, ist es nunmehr Aufgabe des Gerichts, über die Rechtmäßigkeit des Nutzungsverbotes eine Entscheidung zu treffen.
S 15/150	a) Beschwerde gegen eine erteilte Baugenehmigung c) Schließung einer Zufahrt	a) Die angefochtene Baugenehmigung ist rechtmäßig und verletzt keine nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Rechts. c) Den Petenten ist im Bescheid vom 16. Mai 2001 ausdrücklich mitgeteilt worden, dass eine Schließung der in Rede stehenden Einfahrt nicht in Betracht kommt, da es sich um die Zufahrt zu den Pflichtstellplätzen auf einem Grundstück handelt, die nur über dieses Grundstück direkt anzufahren sind.
S 15/173	Einrichtung einer Lärmschutzwand	Der Petent beklagt die Unverständlichkeit der Lautsprecheransagen auf dem Bahnhof wegen des Straßenverkehrslärms von der B 74 her und erbittet die Errichtung einer abschirmenden Schallschutzwand auf einem Teilstück entlang der Straße. Abgesehen von der Ungewissheit, ob wegen der besonderen Ausbreitungsbedingungen bei Straßenlärm gerade infolge Seitenschalleinfalls die Errichtung einer Wand auf einem relativ kleinen Teilstück überhaupt zielführend ist, stehen für diesen Zweck keine Finanzmittel zur Verfügung. In An-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/180	Einrichtung eines Stellplatzes im jetzigen Vorgartenbereich	<p>betrachtet der vorgeschlagenen Länge der Wand und einer Höhe von 4 m würde bei einem Preis von etwa 600 DM/m² nämlich ein Finanzbedarf in Höhe von ca. 168.000 DM bestehen, der nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen würde.</p> <p>Eine Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass die Herstellung des von der Petentin gewünschten Stellplatzes unzulässig ist.</p>

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/192	<p>a) Vorwürfe gegen Polizeibeamte b) Vorwürfe gegen den Polizeipräsidenten</p> <p>c) Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft</p>	<p>a) b) Die Vorwürfe gegen Polizeibeamte und den Polizeipräsidenten waren sowohl Gegenstand von Dienstaufsichtsbeschwerden als auch Strafanzeigen des Petenten. Die Dienstaufsichtsbeschwerden wurden als unbegründet zurückgewiesen, die Ermittlungsverfahren aufgrund der Strafanzeigen eingestellt. Die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe konnten einer Nachprüfung nicht standhalten.</p> <p>c) Die Staatsanwaltschaft hat die Strafanzeigen des Petenten ordnungsgemäß bearbeitet. Die Einstellung des Verfahrens ist nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) erfolgt. Die Vorwürfe des Petenten haben auch hier keine Grundlage.</p>